

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0418/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	22.11.2018	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	29.11.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Information über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

1. Aktuelle Situation der Flüchtlinge

1.1 Zuweisungssituation

Die Anzahl der Menschen, die der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen werden, richtet sich nach zwei Zuweisungsquoten.

Die erste Zuweisungsquote nach § 3 FlüAG wird nach den bekannten Schlüsseln berechnet.

Die zweite Quote „Wohnsitzauflage“ wird nach § 61 AufenthG berechnet.

Die Wohnsitzauflage verpflichtet Flüchtlinge, ihren gewöhnlichen Aufenthalt für 3 Jahre in der Stadt Bergisch Gladbach zu nehmen, bzw. in der Stadt, in der sie erstmalig zugewiesen worden sind.

1.1.1 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote lag bei der letzten Abfrage am 23.10.2018 mit Stand vom 21.10.2018 bei einer Erfüllungsquote von 103,85 %, was einer Übererfüllung von 19 Personen entspricht.

1.1.2 Quote Wohnsitzauflage

Die Quote bezüglich der Wohnsitzauflage basiert auf der Basis der Bestandserhebung zum 01.07.2018 und lag bei der Abfrage am 23.10.2018 mit Stand vom 07.10.2018 bei 122,37 % was einer Übererfüllung von 213 Personen entspricht.

1.1.3 Zielvereinbarungen zur Neuaufnahme von Flüchtlingen

Seit der 23. KW des Jahres stellt sich jede aufnahmepflichtige Kommune grundsätzlich auf Zuweisungen auch ohne vorherige Zielvereinbarung ein.

Über die Frage der Aufnahmepflicht können sich die Städte und Gemeinden über die Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg informieren.

Im Bereich der Zuweisungen wird aufgrund der Übererfüllung der Quoten aktuell nicht mit neuen Zuweisungen gerechnet.

1.2 Aktuelle Unterbringungssituation

1.2.1 Aufgabe/Ruhendstellung von Unterkünften

Derzeit verfügt die Stadt noch über ausreichende Reserven an Unterbringungsplätzen.

Durch den Brand am 10.10.18 sind für einen längeren Zeitraum 12 Wohneinheiten mit 24 Plätzen fortgefallen. Die verbliebenen, durch den Brand nur verrußten Wohneinheiten werden aktuell gereinigt und können dann wieder belegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen für Wasser, Strom und Heizung stehen.

Die Unterkunft in Katterbach konnte geschlossen bleiben, der weitere Betrieb ist derzeit nicht erforderlich. Momentan wird geprüft, ob die Unterkunft abgebaut werden soll.

2. Aktuelle Entwicklungen:

Zuweisung von anerkannten Flüchtlingen (Wohnsitzauflage) gehört zum Bereich Integration, Migration

Das Integrationsgesetz des Bundes vom 6. August 2016 regelt die Wohnsitzzuweisung von anerkannten Schutzberechtigten in § 12 a Aufenthaltsgesetz und ermöglicht es den Bundesländern, eigene landesinterne Regelungen zur Wohnsitzzuweisung zu treffen.

NRW hat mit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten erfolgt in NRW über einen neu geschaffenen Integrationsschlüssel. Dieser legt fest, wie viele anerkannte Schutzberechtigte jede der 396 Städte und Gemeinden in NRW aufnehmen muss.

Landesweit zuständig für die Zuweisung ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Zum 1. Juli 2017, 1. Januar 2018, 1. Juli 2018, 1. Januar 2019 und 1. Juli 2019 melden die Städte und Gemeinden die von ihnen aufgenommenen anerkannten Flüchtlinge. Aus den Meldungen und dem Integrationsschlüssel wird für jede Stadt und Gemeinde berechnet, wie viele anerkannte Flüchtlinge sie aktuell aufnehmen muss. Eine Anrechnung von Plätzen in einer Unterbringungseinrichtung des Landes findet hierbei nicht statt.

Quelle Internet:

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

05. 09. 2018

Städtetag NRW zum Urteil des OVG Münster zur Wohnsitzauflage

Statement von Helmut Dedy, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, zum Thema Wohnsitzauflage und Urteil des OVG Münster

"Für die Städte in Nordrhein-Westfalen ist das Instrument der Wohnsitzzuweisung unverzichtbar. Die Wohnsitzauflage soll zum einen die Integration von Flüchtlingen unterstützen, zum anderen auch eine Überforderung von einzelnen Städten verhindern.

Mit dem gestrigen Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen einen Teil der Ausländerwohnsitzverordnung als nichtig angesehen. Dabei hat das Gericht klargestellt, dass die Zuweisungsregelungen der Verordnung im Übrigen wirksam sind.

Die kritisierte Teil-Regelung sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dieser Gemeinde zuzuweisen sind. Eine Umverteilung von Personen, bei denen Integration bereits begonnen hat, sollte so vermieden werden. Klar war aber auch, dass diese Regelung die Ausnahme bleiben sollte. Im Regelfall sollte eine Zuweisung erfolgen, die Arbeits- und Wohnungsmarkt berücksichtigt. Das wäre sichergestellt, wenn Flüchtlinge erst nach Anerkennung den Kommunen zugewiesen würden. Der Städtetag hat dies immer wieder gefordert.

Diese Forderung wird mit dem Asyl-Stufenplan der Landesregierung aufgegriffen. Der Asyl-Stufenplan sieht verschiedene Maßnahmen vor, damit Flüchtlinge grundsätzlich erst mit Anerkennung den Kommunen zugewiesen werden. Eine zügige Umsetzung ist nun gefordert.

Außerdem erwarten die Städte nunmehr von der Landesregierung, dass sie schnellstmöglich Rechtssicherheit zur weiteren Anwendung der Wohnsitzzuweisungen sicherstellt."

Zum Hintergrund:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in einem Urteil Nachbesserungen bei der Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen gefordert. Die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des §12a Aufenthaltsgesetz hat das OVG Münster bestätigt.